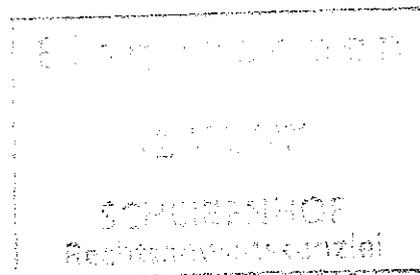


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegendie Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Eisenschmidt als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **11. Februar 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 21.05.2019, Az.: 7479864-423, wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

1. Der am 01.01.1996 in Kabul geborene ledige Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Qizilbash an.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 30.07.2012 gab er Folgendes an:

Er habe mit Geschwistern und Eltern in einem Haus, das seinem Großvater mütterlicherseits gehört habe, im Dorf Daro in der Provinz Ghazni gelebt. Sein Vater habe dort als Landwirt eine Fläche von 10 bis 11 Jirib bewirtschaftet, die er ebenfalls von seinem Großvater mütterlicherseits gestellt bekommen habe. Sein Vater und seine ältere Schwester seien im Jahr 2012 von Nomaden entführt worden, um eine Heirat zu arrangieren. Ihr Verbleib sei ihm nicht bekannt. Der gesamte Besitz der Familie sei verkauft worden, um eine Ausreise aus Afghanistan zu finanzieren. Sie seien über Ghazni, Iran, Türkei, Griechenland und Italien in die Bundesrepublik Deutschland gereist.

Das Bundesamt für Migration Flüchtlinge stellte mit Bescheid vom 23.07.2014 fest, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG besteht. Zur Begründung führte es aus, als gerade Volljähriger sei er in Afghanistan auf sich allein gestellt und werde sein Existenzminimum nicht sichern können.

Mit Schreiben vom 29.01.2019 hörte die Beklagte den Kläger zum Widerruf des Bescheides vom 23.07.2014 an und führte dabei – zusammengefasst – aus, der Kläger habe aufgrund seines Alters und seines mehrjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland die erforderliche Reife und Eigenständigkeit entwickelt.

Der Kläger ließ mit Schreiben vom 08.03.2019 darum bitten, den Vortrag zu Widerrufsgründen im Anhörungsverfahren weiter zu konkretisieren. Er könne sich zu der abstrakten Argumentation, die sich nur auf das Alter des Klägers stütze und keine konkreten Umstände benenne, nicht

einlassen. Zudem würden Menschen, die über ein Asylverfahren hinaus in der Bundesrepublik Deutschland hätten leben können, als christlich kontaminiert und reich gelten. Sie seien rasch nach der Rückkehr Entführungsgefahren ausgesetzt. Mit Schreiben vom 10.04.2019 ließ er ergänzend vortragen, er sei wegen eines Innenmeniskusschadens operiert worden und leide unter Folgebeeinträchtigungen. Eine weitere Operation am Kreuzband sei erforderlich. Er sei deshalb auf dem afghanischen Arbeitsmarkt nicht vollumfänglich einsetzbar, sodass ihm die Voraussetzungen fehlten, um als Tagelöhner seinen Unterhalt zu verdienen. Außerdem sei er wegen einer Fehlstellung des Kiefers in kieferorthopädischer Behandlung, die fortgesetzt werden müsse.

2. Mit Bescheid vom 21.05.2019 widerrief die Beklagte das mit Bescheid vom 23.07.2014 festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AsylG und stellte fest, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AsylG vorliege. Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, es könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei seiner Rückkehr sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Wegen der Änderung seiner persönlichen Verhältnisse bestehe keine Gefahr mehr hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenzbedingungen bei Rückkehr ins Heimatland. Schädigungen aufgrund von Vorurteilen gegenüber Rückkehrern seien Einzelfälle. Die Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit sei nicht überschritten. Die siebenjährige Abwesenheit des Klägers führe noch nicht zu einer deutlichen Stigmatisierung. Da er sein Heimatland erst mit 16 Jahren verlassen und die prägenden Jahre dort verbracht habe, seien ihm Gepflogenheiten und Sprache hinreichend geläufig. Er sei nicht derart in der Lebensweise und den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, als verwestlicht wahrgenommen zu werden. Der angespannte Arbeitsmarkt begründe im Regelfall bei gesunden und arbeitsfähigen jungen Männern, die nicht besonders verletzlich sind, auch ohne familiäres Netzwerk, keine existenzielle Gefährdungslage. Der Kläger sei ein gesunder und arbeitsfähiger junger Mann. Er habe seit seinem Aufenthalt in Deutschland an Lebenserfahrung gewonnen und komme eigenständig in einer fremden Kultur zurecht. Er habe die Möglichkeit gehabt, umfangreiche Erfahrungs- und Sprachkenntnisse zu erwerben, was Afghanen nicht möglich gewesen sei, die in die Nachbarländer geflüchtet seien. Dies verschaffe ihm bei der Reintegration in seiner Heimat einen deutlichen Vorteil. Zudem gehe er seit dem Jahr 2016 einer beruflichen Tätigkeit als Lagerhelfer nach, was zeige, dass ihm der Einstieg ins Erwerbsleben auch im Ausland gelungen sei. Die Kontinuität seiner Erwerbstätigkeit bestätige, dass er zuverlässig Eigenverantwortung übernehme und die hierfür notwendige Reife besitze. Ihm sei jedoch beispielsweise eine Niederlassung auch im Großraum Kabul oder anderen Großstädten zumutbar.

Es sei nicht ersichtlich, dass er alsbald in eine völlig aussichtslose Lage geraten würde, auch wenn er nach eigenen Angaben über kein familiäres Netzwerk verfüge. Seine Knieverletzung und die Kieferfehlstellung beeinträchtigten die Arbeitsfähigkeit nicht. Die Therapierung einer möglicherweise auftretenden Giving Away Symptomatik des Knies sei nach den ärztlichen Attesten optional. Die Erkrankungen würden auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG begründen, weil sie sich nach Rückkehr nicht wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würden. Sie seien operativ behandelt und mangels anderslautendem und belegtem Vortrag behoben worden.

II.

Am 03.06.2019 hat der Kläger hiergegen Klage erheben lassen. Er lässt beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 21.05.2019 aufzuheben.

Er habe Afghanistan mit 14 oder 15 Jahren verlassen müssen. Er äußere sich westlich, sei Dolmetscher für die deutsche Sprache und mit einer Frau in Schweden verheiratet, die in Kürze die schwedische Staatsangehörigkeit annehmen werde. Bei Rückkehr nach Afghanistan würde er als wohlhabender und christlich kontaminierter faktischer Europäer wahrgenommen werden. Es sei widersprüchlich, ihm Schutzpositionen zu entziehen ohne eine aufenthaltsbeendende Verfügung auszusprechen.

In der persönlichen Anhörung gab der Kläger an, er habe die Schule besucht, bis er 15 Jahre alt gewesen sei. Er habe seinem Vater in der Landwirtschaft geholfen. Er meine, es müsse ungefähr 2011 gewesen sein, als Kutschis (Nomaden) in sein Dorf gekommen seien, die seine Schwester hätten heiraten wollen. Sie hätten sie dazu zwingen wollen. Sie seien sehr gefährlich gewesen und mehrmals gekommen, an einem Tag bewaffnet, um die Schwester zu holen. Sein Vater habe sich dagegen gestellt, woraufhin sie ihn und die Schwester mitgenommen hätten. Sie seien geflohen über den Iran und den Landweg über die Türkei, Griechenland und Italien in die Bundesrepublik Deutschland. Sein Vater sei jetzt seit 6 Jahren auch in Deutschland und lebe bei seiner Mutter. Seine Schwester lebe jetzt im Iran und sei seit vielen Jahren verheiratet. Seine nahen Angehörigen seien mittlerweile alle überwiegend in Europa. Seine entfernteren Angehörigen lebten zum Teil noch in Afghanistan. Er kenne diese allerdings nicht und habe zu ihnen auch keinen Kontakt. Sein Großvater mütterlicherseits sei verstorben, als er noch ein Kind gewesen sei. In dem Haus, in dem er gelebt habe, habe auch seine Großmutter gelebt. Er wisse nicht, was aus dem Haus und dem Land geworden sei, nachdem er das Land verlassen habe. Er

meine, seine Mutter habe einen Teil des Landes verkauft, um die Ausreise zu finanzieren. In der Region gebe es viele Taliban und er gehe davon aus, dass das Land nun von Fremden bewirtschaftet werde. Er sei seit 26.06.2019 verheiratet mit Frau Sabereh Rezaei und arbeite als Lagerarbeiter für die Firma Zalando. Finanzielle Unterstützung durch Familienmitglieder in Deutschland oder Europa denke er, könne er nicht erhalten. Sein Vater sei arbeitslos. Seine Ehefrau lebe mit Flüchtlingsstatus in Schweden. Sie würde im Zweifel nach Afghanistan mitkommen wollen. Er wisse nicht, wie er sich und sie versorgen sollte und habe Angst, entführt zu werden. Er sei zum letzten Mal vor 3 Jahren in einer Moschee gewesen.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung lässt sie auf den angefochtenen Bescheid verweisen.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 19.01.2021 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) und der beigezogenen Akte des Bundesamts für Migration Az.: 5560718-423 (eine Heftung), auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 11.01.2021) sowie die Anlage zur COVID-19-Pandemie in Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- I. Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.
- II. Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden.
- III. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 21.05.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Dem Kläger steht nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu, so dass der Widerruf aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Statthafte Klageart ist gemäß § 88 VwGO die Anfechtungsklage. Der Kläger verfolgt das Rechtsschutzziel, den durch den Ausgangsbescheid vom 23.07.2014 erlangten Schutz durch das Abschiebungsverbot wiederzuerlangen. Dazu ist die vollumfängliche gerichtliche Aufhebung des Widerrufsbescheids sachdienlich, aber auch ausreichend, da es sich bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand handelt (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2010 - 10 C 14/10 -, juris, Rn. 9; BVerwG, U. v. 29.06.2015 - 1 C 2/15 -, juris Rn. 14).

2. Als Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheids vom 21.05.2019 kommt nur § 73c Abs. 2 AsylG in Betracht, dessen Voraussetzungen allerdings nicht vorliegen.

§ 73c AsylG regelt Rücknahme und Widerruf festgestellter Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AsylG. Die Vorschrift verdrängt die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf in §§ 48 f. VwVfG (vgl. BVerwG, U. v. 29.09.2011 - 10 C 24/10 -, juris). Im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht nach § 73c Abs. 2 AsylG ist der Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und dabei auch nicht geltend gemachte Anfechtungs- oder Widerrufsgründe einzubeziehen (vgl. BVerwG, U. v. 29.06.2015 - 1 C 2.15 -, juris, Rn. 14; U. v. 31.01.2013 - 10 C 17.12 -, juris, Rn. 9). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG der Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung (vgl. VG Würzburg, U. v. 21.10.2019 - W 9 K 19.31248 -, juris, Rn. 17; VG Gelsenkirchen, U. v. 16.01.2019 - 7a K 3425/18.A -, juris, Rn. 48).

3. Der in formeller Hinsicht rechtmäßige Bescheid der Beklagten vom 21.05.2019 ist materiell rechtswidrig, weil die inhaltlichen Voraussetzungen des § 73c Abs. 2 AsylG zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht bestehen.

Nach dieser Vorschrift ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 73c Abs. 2 AsylG erfordert die Feststellung einer derartigen Veränderung der Sachlage, dass die Voraussetzungen des festgestellten Abschiebungshindernisses entfallen sind und verlangt dabei ebenso wie vormals § 73 Abs. 3 AsylVfG eine beachtliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Aus neuen Tatsachen muss sich eine andere Grundlage für die Gefahrenprognose hinsichtlich des jeweiligen Abschiebungsverbots ergeben. Sind die tatsächlichen Voraussetzungen für das kon-

kret festgestellte Abschiebungsverbot entfallen, ist zudem zu prüfen, ob nationaler zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz aus anderen Gründen besteht (vgl. BVerwG, U. v. 29.09.2011 - 10 C 24.10 -, juris, Rn. 17; OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, juris, Rn. 36).

Nach diesen Maßstäben sind die tatsächlichen Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nicht entfallen.

a) Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts jedenfalls einen **Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG** (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Zur Auslegung dieser Norm ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen (vgl. nur zuletzt: BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 8).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen sind (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten, so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49).

Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Entsprechend verweist das Thüringer Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 07.05.2019 (ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -) darauf, dass neben der Gefährdungssituation aufgrund der allgemeinen Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat auch schlechte humanitäre Verhältnisse dort in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 9 und U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 und 25), wobei die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat weder notwendig noch ausschlaggebend Einfluss auf die Frage haben, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein (vgl. EGMR, U. v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 74, v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom - HUDOC, Rn. 278, v. 20.01.2009 - 32621/06, F. H./Sweden -, HUDOC, Rn. 92 und v. 11.01.2007 - 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands -, HUDOC, Rn. 141). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (vgl. EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05, N./The United Kingdom - HUDOC, Rn. 44).

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder fehlende staatliche Mittel, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, zurückzuführen sind, können in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK begründen (vgl. vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 282 und 278 sowie v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 75; siehe auch EGMR, U. v. 13.12.2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgium -, HUDOC, Rn. 183 zu solchen ganz besonderen Ausnahmefällen; ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -).

Ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK wegen allgemeiner Lebensverhältnisse im Zielstaat erfordert keine Extremgefahr wie etwa im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen lediglich ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreichen. Dafür genügt es, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts

kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 11). Sowohl die Rechtsprechung des EGMR (U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi v. The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 278, 282 f.) als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - juris, Rn. 23) machen deutlich, dass bei nichtstaatlichen Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind.

Erforderlich ist, dass eine ausreichend reale begründete Gefahr besteht, die nicht nur auf bloßen Spekulationen beruht, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (OVG Lüneburg, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris, Rn. 52; VGH Bad.-Württ., U. v. 11.4.2018 - A 11 S 924/17 -, juris, Rn. 141, und v. 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris).

Die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr muss hierbei nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 23 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -, juris). Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste.

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, unter denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, ist vorrangig auf den Ort abzustellen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich -, VGH Bad-Württ., U. v. 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, Rn. 142 - 143, juris). Maßgeblicher Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist Kabul, wohin die seit Ende 2016 aus Deutschland durchgeführten Abschiebflüge nach Afghanistan ausnahmslos führten (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris, Rn. 202 f.).

Nach diesen Grundsätzen droht dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der humanitären Umstände eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Afghanistan. Denn die zu erwartenden **schlechten Lebensbedingungen** in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen zum Zeitpunkt der Entscheidung eine solche Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich derzeit aufgrund der besonderen Lage in Afghanistan wegen der **COVID-19-Pandemie** und der hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Regierung, dass Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach ihrer Rückkehr in eine derart extreme Gefahrenlage geraten würden, dass von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre.

Soweit das Gericht bislang aufgrund der dem Gericht vorliegenden Erkenntnislage davon ausgegangen ist, dass ein junger, gesunder, alleinstehender Mann im Regelfall selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. st. Rspr. BayVGh, z. Bsp. B. v. 04.01.2018 - 13a ZB 17.31652 -, B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, VGh Bad-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, HessVGh, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -; alle zitiert nach juris), vertritt das Gericht diese Einschätzung im aktuellen Zeitraum aufgrund der Besonderheiten in Afghanistan im Hinblick auf die Auswirkungen, welche die Ausbreitung des Coronavirus hervorrufen, nicht mehr uneingeschränkt.

Die zu erwartenden **Lebensbedingungen in Afghanistan** ergaben sich dabei bislang grundsätzlich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung eines der ärmsten Länder der Welt und das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Masar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 124). Seit der Beendigung des NATO-Kampf-

einsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (vgl. ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Masar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 130; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und schwachen Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 176; ebenso: Stand: 29.06.2018, S. 314). Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,4 % im Jahr - mithin eine Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation - stellt darüber hinaus eine weitere zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 27).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung gestiegen. Die Armutsrate hat sich von 36 % im Jahr 2008 auf später 55 % verschlechtert (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: Über 1,6 Millionen Kinder leiden an akuter Mangelernährung und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt. 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu Trinkwasser (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36 - 37). Die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt wurde, erhöht sich auf 8,7 Millionen Afghanen, deren chronische Bedürfnisse voraussichtlich langfristige, systematische Maßnahmen erfordern werden (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Nach der Dürre von 2018 galten ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28).

Insgesamt hat sich die medizinische Versorgung seit 2005 erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24 f.). Die Lebenserwartung bei Geburt liegt bei 64 Jahren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Die landesweite Verfügbarkeit von Medikamenten,

Ausstattung und Fachpersonal ist unzureichend, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist, als in den Süd- und Ostprovinzen (vgl. EASO, Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 44 f.).

Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung sank die Müttersterblichkeit im Jahr 2017 auf 29,4 Todesfälle pro 1.000 Geburten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29; ähnlich mit 0,396 % EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 19). Im Bereich der Säuglingssterblichkeit hat Afghanistan allerdings die weltweit dritthöchste Sterblichkeitsrate (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). 90 % der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt vom Staat, sondern von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen gestellt, wobei in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, während es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig ist, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Psychische Erkrankungen werden nur unzureichend behandelt; in Kabul, Jalalabad, Herat und Masar-e Sharif gibt es entsprechende Einrichtungen, jedoch meist mit nur wenigen Betten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 30; ähnlich EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 49 ff.).

Am häufigsten tritt Armut in ländlichen Gebieten auf, wo die Existenzgrundlage von der Landwirtschaft abhängig ist. So bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand (Analphabetenquote auf dem Land von rund 90 %) gerade im ländlichen Raum entsprechend groß (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand: 27.06.2017, S. 176). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Masar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 138). Die Landwirtschaft beschäftigt geschätzte 60 % der Bevölkerung, erzielt jedoch nur etwa 25 % des Bruttoinlandprodukts. Nach der Dürre im Jahr 2018 sind ergiebige Niederschläge dem Agrarsektor zugutegekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 27 f.).

Viele Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten und Naturkatastrophen nach Kabul sowie nach Masar-e Sharif, Herat und Kandahar (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 22, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 39; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 28). Zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen kam eine große Zahl an Rückkehrern hinzu, die auf Grund des sich verschlechternden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können und so zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte Afghanistans führen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4 f.). Nach Angaben des UNO-Generalsekretärs sollen 2018 mit 364.883 Binnenvertriebenen zwar im Vergleich zu 2017 erstmals etwa 25 % weniger Personen konfliktbedingt vertrieben worden sein, dafür sei jedoch mehr als die Hälfte davonüber unter 18 Jahren gewesen (58 %; ACCORD, Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan v. 29.05.2019, S. 4). Im Jahr 2017 seien ca. 450.000 Menschen durch den Konflikt innerhalb Afghanistans vertrieben worden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 24). Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich kehrten im Jahr 2017 über 610.000 Afghanen und im Jahr 2018 über 820.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran in ihr Heimatland zurück (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 30). Im Jahr 2018 gab es laut UNOCHA über 668.000 Menschen, die durch den Konflikt innerhalb Afghanistans ihre Heimatregion verlassen mussten, 2019 sind bislang über 150.000 neue Binnenflüchtlinge hinzugekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 31; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Masar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 - 2018 v. 07.12.2018, S. 238 ff.). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien-

und Stammesverbandes deshalb vor allem in größeren Städten realistischer (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Gerade außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 28). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). 2018 führte eine Dürre im ganzen Land dazu, dass rund 1,4 Millionen Menschen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene dringend Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 immerhin 45 bis 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31; v. 30.08.2018, S. 37). 2018 fehlte noch 45 % der Bevölkerung Zugang zu sauberem Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden sollte (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24 f.). Mitte März 2018 wurde der Bau einer 1.800 km langen Pipeline für Erdgas - die „TAPI-Leitung“ - entlang der Herat-Kandahar-Autobahn begonnen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 102). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen

für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 177).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten weiter rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, und das obwohl sie nach Angaben der Weltbank bereits zwischen 2008 und 2014 von 25 auf 39 % gestiegen war (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Die Arbeitslosenrate lag 2017 bei 11,2 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). 2018 waren noch rund 24 % der potentiell Erwerbstätigen ohne Arbeit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15).

Trotz geringer Fachkräftezahlen sind die Löhne in von Rückkehrströmen betroffenen Gebieten allerdings signifikant gesunken (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 24 und 28). So verlassen gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Die Arbeit ist meist so schlecht bezahlt, dass die Armutsrate der Erwerbstätigen in Vollzeit kaum tiefer ist, als die der Arbeitslosen. Selbst sehr gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte haben Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden, wenn sie nicht über ein entsprechendes Netzwerk verfügen. 76 Prozent der afghanischen Bevölkerung leben in ländlichen Gebieten und sind von der Landwirtschaft abhängig (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 15-16).

Die Regierung hat sich ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; v. 19.10.2016, S. 22). Weitere Anstrengung ist das mehrjährige (urspr. 2017-2020) Projekt „The Afghanistan National Peace and Development Framework“, welches u.a. den Aufbau von Institutionen, die Förderung von privaten Investitionen, Wirtschaftswachstum und die Korruptionsbekämpfung verfolgt. Ein Programm im Rahmen dieses Projektes ist das „Citizens‘ Charter National Priority Program“, welches z. Bsp. die Armutsreduktion und die Erhöhung des Lebensstandards zum Ziel hat, indem die Kerninfrastruktur und soziale Dienstleistungen verbessert werden sollen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 315).

Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Der wirtschaftliche Aufschwung erfolgt langsam, da die andauernde Unsicherheit die privaten Investoren und die Verbrauchernachfrage einschränkt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 314). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 %, im Jahr 2017 2,6 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Wirtschaftswachstum war 2018 auf 1 % zurückgegangen, wobei die Weltbank für 2019 von einer leichten Erhöhung ausging (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27). Die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schritt bei gleichzeitiger Deflation allerdings weiter voran (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert. So wurden rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult; der Anteil der Mädchen betrug 37,5 %, nachdem sie unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 12 und v. 02.09.2019, S. 13).

Insgesamt bieten die Städte Kabul, Herat und Masar-e Sharif auf bescheidenem Niveau die Infrastruktur, um grundlegende Bedürfnisse wie Wohnraum, Nahrung und medizinische Versorgung im mindestens zu fordernden Maß zu gewährleisten. Erwerbsmöglichkeiten sind vorhanden. Es ist aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Afghanen daher im Grundsatz noch zumutbar, sich dort niederzulassen. Damit stimmt überein, dass aus den drei Städten keinerlei Fluchtbewegungen einzelner Bevölkerungsgruppen bekannt geworden sind. Sie sind im Gegenteil nach wie vor Hauptanziehungspunkte für Binnenmigranten und für Rückkehrer. Ebenso wenig ist bekannt, dass Rückkehrer generell, typischerweise oder auch nur in erheblichem Umfang von Hunger, Obdachlosigkeit oder Krankheit betroffen wären (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 183; Nds. OVG, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 79, 100; VGH Bad-Württ., U. v. 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, Rn. 77, juris).

Die soziale und infrastrukturelle Fähigkeit der **Stadt Kabul**, Neuankömmlinge aufzunehmen, gelangt allerdings an Grenzen. Es gibt etwa 60 informelle Siedlungen. Ein großer Teil der dortigen Unterkünfte wird von der Regierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Berichten zufolge sollen die Aufnahme- und Erweiterungskapazitäten weitgehend erschöpft sein. Geschätzte 70 % der Gesamtbevölkerung Kabuls sollen in informellen Siedlungen leben. Rückkehrer müssten in den letzten Jahren daher immer mehr auf kostenpflichtige Unterkünfte zurückgreifen. Die Vermietung von Wohnraum ist in Kabul üblich. Weit verbreitet ist auch die Aufnahme

selbst entfernterer Verwandter durch in Kabul Ansässige. Andererseits wird aber auch davon berichtet, dass das schnelle Wachstum der Stadt hauptsächlich nach wie vor durch informelle Siedlungen bewerkstelligt werde, die der Mehrheit der Kabuler Bevölkerung den dringend benötigten kostengünstigen Wohnraum biete. Eine generelle Wohnungsnot, die erhebliche Teile der Bevölkerung erfasst hätte, geht aus diesen Umständen nicht hervor. Die Wohnqualität in diesen Siedlungen, die schlecht geplant, errichtet und organisiert sind, ist freilich häufig auf sehr niedrigem Niveau. Die hygienischen Bedingungen können schlecht sein. Die menschengemachte Verschmutzung der Luft und der Umgebung ist hoch. Die Versorgung mit Wasser, sanitären Einrichtungen und Elektrizität ist gerade in den informellen Siedlungen häufig problematisch. Etwa die Hälfte der Bevölkerung Kabuls verfügt über funktionsfähige sanitäre Einrichtungen. Die Nachfrage nach Wasser ist hoch, das Grundwasser nimmt aufgrund der hohen Inanspruchnahme ab und ist mitunter verschmutzt. Nur eine Minderheit der Haushalte ist an genießbares Trinkwasser angeschlossen. Andererseits sollen in urbanen Zentren des Landes, darunter auch Kabul, nicht mehr als ein Viertel der Befragten etwa die Trinkwasserversorgung als eines der größten lokalen Probleme beschrieben haben. Die ärmeren Bevölkerungsschichten versorgen sich über öffentliche Wasserzapfstellen, die freilich auch weit vom Wohnort entfernt sein können. In Kabul gibt es eine Vielzahl privater Unternehmen, die tausende Familien (wohl illegal) mit Wasser versorgen. Aus dem ganzen Land wird Nahrungsmittelunsicherheit gemeldet. Die Städte sind davon indes weniger stark betroffen als ländliche Regionen, insbesondere deshalb, weil Städte ihren Bedarf aus den umliegenden ländlichen Gebieten sowie durch Importe aus dem Ausland zu decken versuchen. Migranten geben jedoch besonders häufig an, dass die Nahrungsmittelbeschaffung problematisch und vom Einkommen abhängig ist (vgl. EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 30 ff.). Die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Kabul gehört, freilich auf niedrigem Niveau, zu den besten in Afghanistan (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 179). Dort ist der Zugang zum Gesundheitssystem gerade für Frauen am höchsten. Die Qualität der medizinischen Einrichtungen ist jedoch gering. Wer es sich leisten kann, lässt sich in Indien oder Pakistan behandeln. Mitunter wird Medizin nicht kostenlos ausgegeben, sondern muss käuflich erworben werden. Es wird von Korruption im Gesundheitswesen berichtet, die im Land auch im Übrigen weit verbreitet ist. Es existiert ein Programm zur Verbesserung der Standards von Krankenhäusern. Ausländische Hilfsorganisationen bieten medizinische Dienste an.

Kabul ist das wichtigste Zentrum für Handel und Arbeit in Afghanistan. Es zieht Menschen aus den umliegenden ländlichen Gegenden an, die in der Stadt mit Lebensmitteln handeln oder dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Abhängige Beschäftigung ist in der Stadt weitaus stärker

verbreitet als selbständige Tätigkeit, während dieses Verhältnis in ländlichen Gebieten umgekehrt ist. Der Stand der industriellen Entwicklung ist vergleichsweise hoch. Die Stadt beherbergt, anders als die ländlichen Gegenden, viele Unternehmen und Verwaltungseinrichtungen, die Arbeitsmöglichkeiten bieten. Die Löhne sind in Kabul im Allgemeinen höher als in anderen Provinzen, der Arbeitsmarkt ist, verglichen mit ländlichen Gebieten, attraktiver. Allerdings sind auch die Lebenshaltungskosten höher als anderswo. Die Arbeitslosenquote ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Sie liegt in Kabul bei etwa 25 %, die Jugendarbeitslosenquote sogar bei etwa 38 %. Rückkehrer müssen sich häufig als Tagelöhner (insbesondere im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten) zu geringen Löhnen verdingen; nicht jeder findet täglich Arbeit. Die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk, wozu auch die ethnische Zugehörigkeit zu einem Volksstamm zählt, kann ein entscheidender Vorteil sein. Es existieren bekannte Treffpunkte, an denen sich Arbeitsuchende und potentielle Arbeitgeber täglich früh morgens treffen. Je nach Qualifikation der Arbeitsuchenden und Art der Arbeit wurden zwischen etwa 300 und 1.000 Afghani pro Tag gezahlt (ein Kilogramm Reis kostete in Kabul etwa 58 Afghani, ein Kilogramm Brot etwa 39 Afghani und ein Kilogramm Weizen etwa 24 Afghani). Mitunter betreiben Migranten eigene kleine Unternehmen (Geschäfte, Verkauf von Kleinwaren, kleine Restaurants) oder arbeiten mit gemieteten Autos als Taxifahrer. Rückkehrer dürften im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung häufiger von Armut und schlechten und instabilen Arbeitsverhältnissen betroffen sein. Viele sind auf die Unterstützung durch Angehörige angewiesen. Die in Kabul herrschenden Verhältnisse setzen damit ein erhebliches Maß an Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität von Neuankömmlingen voraus. Personen mit besonderen Einschränkungen wird die Befriedigung ihrer existentiellen Bedürfnisse häufig nicht möglich sein. So besteht die beachtliche Gefahr, dass eine Familie mit Kindern ohne jeden Rückhalt vor Ort nicht in der Lage sein wird, mit nur einer erwerbsfähigen Person mit der nötigen Sicherheit die Unterkunft und die Nahrungsmittelversorgung der Familie sicherzustellen (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 464 ff., und v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 297 ff.). Erst recht dürfte die humanitäre Lage für Familien ohne männliches Oberhaupt unzumutbar sein (vgl. Sächs. OVG, U. v. 16.08.2019 - 1 A 342/18.A -, juris Rn. 44 ff.). Für afghanische Rückkehrer und Binnenmigranten, die weder über eigene finanzielle Ressourcen noch über Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, hängen die Möglichkeiten, sich in Kabul niederzulassen, Geld zu verdienen und so Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und medizinische Versorgung auf bescheidenem Niveau zu gewährleisten, insgesamt von der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen ab, die erforderlich ist, um auf dem umkämpften Markt der Arbeitsmöglichkeiten und

Unterkünfte bestehen zu können. Auf dem Arbeitsmarkt in Afghanistan ist der Sektor der geistigen Arbeit immer noch sehr klein und mit 60 % arbeitet die Mehrzahl der Afghanen noch in der Landwirtschaft. Daneben findet Beschäftigung vor allem in Familien- und Kleinbetrieben (z. B. im Einzelhandel) und im Bauwesen statt, gefolgt vom öffentlichen und dem industriellen Sektor. Die Mehrzahl der männlichen Afghanen, gegen die sich der Kläger durchsetzen müsste, arbeitet als ungelernete Arbeiter. In den meisten Branchen, beispielsweise im Baubereich, werden Tagelöhner eingesetzt. Das Existenzminimum für eine Person kann durch solche Aushilfsjobs erwirtschaftet werden. Dabei ist zu beachten, dass – wie oben ausgeführt – in den Provinzen Herat und Masar-e Sharif wie auch noch in Kabul die Beschäftigungsmöglichkeiten besser sind als in anderen Städten und es dort den höchsten Anteil an angestellten Arbeitskräften gibt (vgl. EASO: Key socio-economic indicators, state protections, and mobility in Kabul City, Masar-e Sharif, and Herat City, April 2019, S. 28 ff.).

Aufgrund der Corona-Pandemie, die auch Afghanistan erreicht hat, stellt sich die Lage aktuell jedoch anders dar.

Der erste positiv getestete COVID-19-Fall in Afghanistan wurde am 24. Februar 2020 in Herat bestätigt („Afghanistan confirms 1st case of coronavirus“ v. 24.02.2020, <https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/afghanistan-confirms-1st-case-of-coronavirus/1743012>). Am 22. März 2020 gab es bereits 34 positiv getestete Fälle und den ersten offiziellen Tod eines Afghanen aufgrund von COVID-19. Bis zum 30. April 2020 gab es insgesamt 2.171 positiv getestete COVID-19-Fälle und 64 bestätigte Todesfälle in Afghanistan. Mittlerweile sind in allen Provinzen Afghanistans Personen mit COVID-19 positiv getestet worden, wobei Kabul am stärksten betroffen ist, gefolgt von Herat (OCHA: Brief: COVID-19 No. 40 v. 30.04.2020). Im April 2020 waren nur acht Laboratorien im Land gemeldet, die etwa 100 bis 150 Tests pro Tag auswerten konnten, so dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen war (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020). Die Ausstattung der Labors und die Testkapazitäten sind nach wie vor unzureichend (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 14.01.2021). Aufgrund der begrenzten Ressourcen des öffentlichen Gesundheitswesens und der auch weiterhin begrenzten Testkapazitäten sowie des Fehlens eines nationalen Sterberegisters ist davon auszugehen, dass weiterhin insgesamt zu wenige Todesfälle durch COVID-19 gemeldet werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – BFA -, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020; Dr. Zeino, Konrad-Adenauer-Stiftung: Länderbericht Afghanistan v. 01.07.2020, S. 2).

Aktuell sind laut OCHA (Strategic Situation Report: Covid-19 Nr. 90 v. 04.02.2021) 55.256 Personen positiv auf COVID-19 getestet worden, 2.407 Personen sind nachweislich am Coronavirus gestorben, 47.995 Personen gelten als genesen. Lediglich 258.011 Personen wurden bislang in Afghanistan - bei einer Bevölkerung von 40,4 Millionen - getestet. Kabul ist hinsichtlich der bestätigten Fälle nach wie vor der am stärksten betroffene Teil des Landes, gefolgt von den Provinzen Herat, Balkh, Nangarhar und Kandahar (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 1). Das afghanische Gesundheitsministerium hält es für möglich, dass sich landesweit bis zu 26 Millionen Menschen mit dem Virus infizieren, womit die Zahl der Todesopfer 100.000 übersteigen könne (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt Afghanistan, Stand: 21.07.2020, S. 13).

Mit dem Herannahen der Wintermonate 2020 deutete der leichte Anstieg an neuen Fällen darauf hin, dass eine zweite Welle der Pandemie entweder bevorstand oder bereits begonnen hatte (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.). Nach zwei Monaten konstant niedrigerer bestätigter COVID-19-Fälle begannen die MoPH-Tracking-Daten einen Anstieg der Fälle widerzuspiegeln und die Verdachtsfälle von COVID-19 nahmen insbesondere im Westen des Landes wieder zu. Das Ministerium für öffentliche Gesundheit bestätigte im November 2019 eine zweite Welle der Pandemie (Strategic Situation Report: Covid-19 Nr. 90 v. 04.02.2021; OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 14.01.2021). Nach Angaben der WHO ist das Regionalkrankenhaus Herat trotz einer Aufstockung der Behandlungsplätze für COVID-19-Patienten voll ausgelastet (vgl. OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report, v. 20.12.2020; OCHA: Afghanistan: Strategic Situation Report: COVID-19, Nr. 88 v. 31.12.2020).

Eine Reihe von Provinzen hatte zum Anfang der Pandemie eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen. Im ganzen Land haben diese „Measured Lockdowns“ zur Schließung von Abschnitten von Städten und grundsätzlich zu Bewegungseinschränkungen geführt. Dazu gehören auch die Begrenzung der Anzahl der zusammenreisenden Personen und die Verhängung von Ausgangssperren (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Bereits am 14. März 2020 forderte Präsident Ashraf Ghani die Öffentlichkeit auf, große öffentliche Versammlungen zu vermeiden und auf Hygiene zu achten, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern (Tolo News: Update: 11 Tested Positive for Coronavirus In Afghanistan,

11.03.2020, <https://tolonews.com/health/3-more-positive-cases-coronavirus-afghanistan-total-10>). Am 18. März 2020 verbot das Innenministerium alle großen Versammlungen und ordnete die Schließung von Veranstaltungsorten, die große Menschenmengen anziehen, wie Unterhaltungsstätten, Sportplätze, Schwimmbäder, Fitnessclubs und Hochzeitshallen, an (Aljazeera: 'God's punishment': Muted Nowruz in Afghanistan over coronavirus, v. 20.03.2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/03/punishment-muted-nowruz-afghanistan-coronavirus-200320143643578.html>). Am 22. März 2020 forderte Gesundheitsminister Ferozuddin Feroz die Regierung auf, die Sperrung der Stadt Herat auf einer Pressekonferenz in Kabul anzuordnen (TOLO News: „Positive Coronavirus Cases Raise to 34 in Afghanistan“ v. 22.03.2020, <https://tolonews.com/health/positive-coronavirus-cases-raise-34-afghanistan>). Am 24. März 2020 haben die lokalen Behörden in Jalalabad strenge Maßnahmen ergriffen, und die Bewegungsfreiheit der Bürger bis zum 1. April 2020 begrenzt (Urdo Point: Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears – Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Am 25. März 2020 begann die afghanische Regierung, die Bewegungsfreiheit der Einwohner in den Provinzen Farah, Herat und Nimruz zu begrenzen, nachdem sich Herat aufgrund der aus dem Iran Geflüchteten als Hauptquelle für interne Übertragungen in Afghanistan herausgestellt hatte (Tolo News: COVID-19: „Govt Limits Residents' Movement in Herat v. 25.03.2020“, <https://tolonews.com/index.php/health/covid-19-govt-limits-residents-movement-herat>; Aljazeera: „Coronavirus: Herat emerges as Afghanistan's epicentre“ v. 25.03.2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/03/coronavirus-herat-emerges-afghanistan-epicentre-200325032420910.html>; Gandhara: „Afghanistan Locks Down 'Gateway' City Of Coronavirus Outbreak“ v. 25.03.2020, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-locks-down-gateway-city-of-coronavirus-outbreak/30509289.html>). Am 26. März 2020 kündigte die Regierung die Freilassung von 10.000 Gefangenen an, die älter als 55 Jahre waren, um die Ausbreitung von COVID-19 im Land zu verlangsamen (AFP: „Afghanistan to release up to 10,000 prisoners to slow coronavirus spread“ v. 26.03.2020, <https://news.yahoo.com/afghanistan-release-10-000-prisoners-slow-coronavirus-spread-211850224.html>). Am selben Tag weiteten die afghanischen Behörden den Lockdown auf die Provinzen Kabul, Kandahar und Logar aus. Am 27. März 2020 wurde bekannt gegeben, dass das afghanische Kabinett beschlossen hatte, die afghanische Hauptstadt Kabul ab dem 28. März 2020 für drei Wochen zu sperren. Im Rahmen dieses Lockdowns sollten alle Bewohner der Stadt zu Hause bleiben und alle nicht wesentlichen Reisen und Versammlungen meiden. Ohne triftigen Grund durften die Bewohner ihre Häuser nicht verlassen. Alle Restaurants, Hotels, Saunen, Cafés, öffentlichen Badezentren, Schreine,

Fitnessstudios, Parks und anderen Geschäfte blieben geschlossen, mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Banken (The Guardian: „Civil war, poverty and now the virus: Afghanistan stands on the brink“ v. 02.05.2020, <https://www.theguardian.com/world/2020/may/02/afghanistan-in-new-battle-against-ravages-of-covid-19>). Es wurde auch angekündigt, dass alle Sportstätten, Schreine und anderen öffentlichen Versammlungsorte für die Dauer der Sperrung in Kabul geschlossen bleiben (Tolo News: „Wolesi Jirga to Meet Less Amid Coronavirus“ v. 22.03.2020, <https://tolonews.com/health/wolesi-jirga-meet-less-amid-coronavirus>). Öffentliche Verkehrsmittel mit mehr als fünf Passagieren wurden ebenfalls verboten. Große Bildungseinrichtungen und Hochzeitssäle wurden in Isolationszentren umgewandelt, um diejenigen für zwei Wochen unter Quarantäne zu stellen, die aus dem Iran zurückkehrten. Insgesamt patrouillieren 70 Militärteams in Kabul, um Menschen mit Symptomen zu identifizieren. Bis zum 9. April 2020 waren über 1.500 Polizisten in Kabul stationiert (Urdu Point: „Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears - Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Der Lockdown wurde in der Provinz Kabul am 12. April 2020 noch verschärft. Alle Hauptautobahnen wurden gesperrt. Das Innenministerium kündigte an, dass es Konsequenzen für jeden geben würde, der gegen die Regelungen des Lockdowns verstößt. Laut U.S. Embassy in Afghanistan (COVID-19 Information v. 27.04.2020) waren die Städte Kabul, Herat, Farah, Jalalabad, Asadabad und Zaranj im Lockdown und alle ausländischen Fluggesellschaften und Kam Air haben ihren Flugbetrieb von Kabul aus eingestellt. Am 17. April 2020 wurde die Sperrung in der Provinz Kabul um drei Wochen bis zum 9. Mai 2020 und dann später bis Ende August verlängert. Öffentliche und touristische Plätze, Parks, Sportanlagen, Schulen, Universitäten und sonstige Bildungseinrichtungen wurden geschlossen; die Dienstzeiten im privaten und öffentlichen Sektor wurden auf sechs Stunden pro Tag beschränkt und die Beschäftigten wurden in zwei ungerade und gerade Tagesschichten eingeteilt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – BFA -, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 3). Die Regierung hat zudem eine Reihe verbindlicher gesundheitlicher und sozialer Distanzierungsmaßnahmen eingeführt, wie beispielsweise das obligatorische Tragen von Gesichtsmasken an öffentlichen Orten, das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von zwei Metern in der Öffentlichkeit und ein Verbot von Versammlungen mit mehr als zehn Personen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – BFA -, Kurzinformation der Staaten-dokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 3).

Später wurde der strenge Lockdown größtenteils aufgehoben. In Kabul konnten die Afghanen wieder Parks, Schwimmbäder und Fitnessstudios besuchen, in Einkaufszentren einkaufen und

in Hochzeitssälen Eheschließungen feiern. Universitäten und Privatschulen wurden wiedereröffnet, und an staatlichen Schulen wurde die Unterrichtung der 11. und 12. Klasse wieder aufgenommen (<https://apnews.com/article/virus-outbreak-ap-top-news-international-news-asia-pacific-399dd046ff9c9f5693210d60f58b55ab> v. 03.09.20). Obwohl landesweite Maßnahmen zur Eindämmung des Virus weiterhin offiziell in Kraft waren und ein weiterer Anstieg der Infektionen im Rahmen einer zweiten Welle befürchtet wurde, wurden die Maßnahmen oft nicht beachtet und auch behördlicherseits nicht mehr konsequent durchgesetzt (BAMF, Briefing Notes v. 07.09.2020). Gerade auch die Nachlässigkeit der Menschen, die Gesundheitsrichtlinien nicht zu befolgen, haben das Risiko einer zweiten Welle erhöht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Kurzinformation zur Staatendokumentation: Covid-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 1). Gegenwärtig gibt es in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif keine Ausgangssperren. Das afghanische Gesundheitsministerium hat die Menschen jedoch dazu ermutigt, einen physischen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, eine Maske zu tragen, sich 20 Sekunden lang die Hände mit Wasser und Seife zu waschen und Versammlungen zu vermeiden. Hotels, Teehäuser und andere Unterkunftmöglichkeiten sind aktuell geöffnet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.).

Mit dem Lockdown in der Hauptstadt von Afghanistan, welche das Ziel der Rückführungen aus Europa ist, war der Arbeitsmarkt dort, insbesondere der der Tagelöhner abrupt eingebrochen (UNHCR, COVID-19: Mehr Unterstützung für Afghanistan und seine Nachbarländer v. 14.04.2020). Wegen der Ausgangssperren war es lange Zeit grundsätzlich kaum möglich, auf Arbeitssuche zu gehen. Der Zugang zu Arbeit war hierdurch vehement eingeschränkt, eine Arbeitssuche ohne soziale Kontakte nicht vorstellbar. Die veränderten Umstände auf dem Arbeitsmarkt haben sich in einer erhöhten Arbeitslosigkeit niedergeschlagen. Laut Arbeitsministerium Afghanistans waren aufgrund der COVID-19-Pandemie zwei Millionen Menschen arbeitslos geworden (BAMF, Briefing Notes v. 27.04.2020, S. 2). Hundertausende Pendler, Händler und Tagelöhner konnten aufgrund des Lockdowns der Innenstädte kein Einkommen mehr erzielen (Dr. Zeino, Konrad-Adenauer-Stiftung: Länderbericht Afghanistan v. 01.07.2020, S. 5). Das Wirtschaftsministerium ging bereits im Frühjahr 2020 davon aus, dass die Arbeitslosigkeit in Afghanistan um 40 % und die Armut um 70 % wegen des Coronavirus steigen werden (<https://tolonews.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs> Amid Covid-19 v. 01.05.2020).

Laut einem Bericht der Weltbank zeigen die verfügbaren Indikatoren Anzeichen für eine stark schrumpfende Wirtschaft, was die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Kontext der anhaltenden Unsicherheit widerspiegelt. Es gibt keine offiziellen Regierungsstatistiken, die zeigen, wie der Arbeitsmarkt durch COVID-19 beeinflusst wurde bzw. wird. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in Afghanistan hat, einschließlich des Arbeitsmarktes (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 22; IOM, Information on the socio-economic-situation in the light of COVID-19 in Afghanistan requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, v. 23.09.2020). Insgesamt ist die Situation vor allem für Tagelöhner andauernd sehr schwierig, da viele Wirtschaftssektoren von den Lockdown-Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ betroffen sind (vgl. IOM, Information on the socio-economic-situation in the light of COVID-19 in Afghanistan requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, v. 23.09.2020). Auch nachdem eine Vielzahl der Maßnahmen aus der Anfangszeit des Lockdowns in Kabul nicht mehr umgesetzt werden, ist der Arbeitsmarkt weiterhin angespannt. Die Anzahl der Tage pro Woche, an denen Arbeit zur Verfügung steht, liegt bei lediglich zwei in Kabul (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020).

Ein weiteres Hindernis für die Arbeitssuche, aber auch für die Suche einer Unterkunft, ist, dass die Bevölkerung ihre Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus gerade mit Rückkehrern in Verbindung bringt. Friederike Stahlmann hat hierzu ausgeführt, dass insbesondere Rückkehrer aus dem Iran primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden und dass auch aus Europa nach Afghanistan eingereiste von dieser Stigmatisierung betroffen sind. Dies erschwert auch ihre Aufnahme in einen Familienverbund aus Angst vor einer Ansteckung (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an COVID-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020; OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 22.04.2020).

Wegen der Engpässe auf dem Arbeitsmarkt und der Ablehnung von Rückkehrern als vermeintliche COVID-19-Träger dürfte es auch weiterhin kaum möglich sein, in Kabul Arbeit zu finden, falls man nicht über einen funktionierenden Familienverbund vor Ort verfügt oder eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung hat, die realistische Arbeitschancen in Afghanistan eröffnen.

Während die Arbeitschancen momentan entsprechend schlecht in Kabul sind, sind andererseits die Lebensmittelpreise enorm angestiegen. Die Preise für Grundnahrungsmittel waren zunächst insbesondere auch durch den Zusammenbruch der Versorgungsketten wegen der Reisebeschränkungen stark gestiegen, teilweise um fast 20 Prozent wie für das Grundnahrungsmittel

Mehl. Hinzukamen aber auch Ertragsverluste von 20 Prozent aufgrund von Pilzkrankungen beim Weizen wegen der erhöhten Niederschlagsmengen, Störungen des Inlandshandels und Panikkäufe in den großen städtischen Zentren. Einem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO und des Ministeriums für Landwirtschaft, Bewässerung und Viehzucht zufolge sind über 20 Prozent der befragten Bauern nicht in der Lage, ihre nächste Ernte anzubauen, wobei der fehlende Zugang zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und die COVID-19-Beschränkungen als Schlüsselfaktoren genannt werden. Darüber hinaus waren die meisten Weizen-, Obst-, Gemüse und Milchverarbeitungsbetriebe in der ersten Jahreshälfte nur teilweise oder gar nicht ausgelastet, wobei die COVID-19-Beschränkungen als Hauptgrund für die Reduzierung der Betriebe genannt werden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 5). Alle Faktoren zusammen haben zu Preisspitzen für wichtige Rohstoffe geführt. Der Weizenpreis ist zwischen dem 14. März 2020 und dem 13. Januar 2021 um 12 Prozent gestiegen, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker, Speiseöl und Reis im gleichen Zeitraum um 23 Prozent, 21 Prozent, 47 Prozent bzw. 18 Prozent gestiegen sind (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 14.01.2021). Diese Preiserhöhung geht mit einer nachlassenden Kaufkraft von Gelegenheitsarbeitern einher, die sich gegenüber dem 14. März um 18 bis 19 Prozent verschlechtert hat (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 14.01.2021). Fast alle Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel liegen damit deutlich höher als vor der COVID-19-Pandemie (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020). Nach Angaben der WHO stiegen die Preise für die meisten Grundnahrungsmittel für die erste bis vierte Woche im September 2020 weiterhin, wenn auch moderat (BAMF, Briefing Notes v. 28.09.2020). Der Verdienst für ungelernete Arbeitskräfte liegt hingegen nur bei 300 bis 400 Afghani pro Tag (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020 u. v. 28.09.2020).

Nach aktuellen Einschätzungen ist Afghanistan mit einer anhaltenden Ernährungssicherheitskrise konfrontiert, die durch den wirtschaftlichen Schock durch COVID-19 noch verstärkt wird. In den letzten fünf Jahren hat sich die Ernährungssicherheit in Afghanistan stetig verschlechtert, da sich der Anteil der Menschen mit Ernährungsunsicherheit fast verdoppelt hat. Eine neue IPC-Analyse (Integrated Food Security Phase Classification) für 2020-2021 wird gerade fertiggestellt und wird voraussichtlich zeigen, dass sich diese Situation während COVID-19 weiter verschlechtert hat, was besorgniserregende Auswirkungen auf die kommende Wintersaison hat. Dies geht einher mit vorläufigen Daten aus der Gesamtbewertung Afghanistans, aus denen hervorgeht, dass die Haushaltsverschuldung sowohl hinsichtlich der Anzahl der verschuldeten Personen als auch hinsichtlich des Umfangs dieser Schulden stark ansteigt (vgl.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staatedokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.).

Auch durch die Hilfeleistungen der afghanischen Regierung und ausländischer Hilfsorganisationen wird es nicht möglich sein, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung Kabuls und damit auch von Rückkehrern zu gewährleisten. Zwar wurde während des Lockdowns die Bevölkerung teilweise durch die afghanische Regierung und internationale Hilfsorganisationen mit Lebensmitteln versorgt, darunter die Tagelöhner, die wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kein Geld mehr verdienen konnten (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html). Diese Maßnahmen waren aber bei weitem nicht ausreichend. Nach Schätzungen ist durch die Corona-Pandemie die Lebensmittelversorgung von mehr als 14 Millionen Menschen gefährdet. Allein sieben Millionen Kinder seien durch die Pandemie von Hunger bedroht (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html unter Berufung auf WEP und Save the Children). In der aktuellen Situation ist nicht davon auszugehen, dass die Rückkehrförderprogramme, die u.a. Reisebeihilfen, Startgelder, Beratung und Begleitung zu Behörden, medizinischen und karitativen Einrichtungen, Unterkunft sowie finanzielle Integrationshilfen vorsehen (im Einzelnen: HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris; unter Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatedokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 373/374 und vom 13.11.2019, S. 356 ff.) in der Lage sind, ein Überleben des Rückkehrenden bis zu einer Normalisierung der Situation zu gewährleisten (vgl. hierzu auch: OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris). Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ersparnisse und Starthilfen zweifellos irgendwann aufgebraucht werden, weshalb auf diese Mittel dauerhaft nicht entscheidend abgestellt werden kann (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris; VGH Bad.-Württ., U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 437; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, juris Rn. 276; VG Freiburg, U. v. 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris Rn. 63). Die finanziellen Mittel aus diesen Programmen bewirken lediglich einen zeitlichen Aufschub, sie können jedoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zu befürchtenden Verelendung nur unwesentlich vermindern, da mit ihnen weder ein Zugang zum Arbeitsmarkt, noch die Versorgung mit Lebensmitteln und Unterkunft nachhaltig gesichert wird (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris unter Hinweis auf: VG Hannover, U. v. 09.07.2020 - 19 A 11909/17 -, juris Rn. 45; VG Hamburg, U. v. 07.08.2020 - 1 A 3562/17 -, juris Rn. 59; VG Cottbus, U. v. 21.08.2020 - 2 K 1561/16.A -, juris Rn. 87).

Dem steht im Übrigen nicht entgegen, dass sich aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht entnehmen lässt, dass eine Vielzahl von Rückkehrern von Obdachlosigkeit, Hunger oder Krankheit betroffen oder infolge solcher Umstände gar verstorben wären. Unabhängig davon, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese von existentieller Not betroffenen Personen, erneut illegal ausreisen oder kriminell werden, ist ein solcher Nachweis im Rahmen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch gerade nicht erforderlich (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 – 1 LB 351/20 -, juris unter Hinweis auf: BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22 m.w.N.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; EGMR, U. v. 09.01.2018 - Nr. 36417/16, X./Schweden, HUDOC -, juris Rn. 5; BVerwG, B. v. 13.02.2019 - 1 B 2/19 -, juris Rn. 6).

Aufgrund dieser Erkenntnisse kann momentan nicht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es einem jungen, gesunden, alleinstehenden Mann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich sein wird, in Kabul als voraussichtlichen Zielort seiner Abschiebung ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen (vgl. auch OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris, Rn. 44; VGH Bad-Württ., U. v. 17.12.2020 - A 11 S 2042/20, juris, Rn. 105; a. A. BayVGH, Urt. v. 16.10.2020 - 13a B 20.31087, juris, Rn. 40 ff.). Vielmehr ist hiervon nur dann auszugehen, wenn dieser entweder nennenswertes Vermögen (Grundbesitz) in Afghanistan besitzt, über eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügt, die ihm eine realistische Chance auf dem afghanischen Arbeitsmarkt eröffnet, oder ihm ein aufnahmefähiges soziales Netzwerk zur Verfügung steht.

Auch im Fall des Klägers weist diese durch COVID-19 bedingte veränderte Versorgungslage und die daraus resultierenden Gefährdungen eine Intensität auf, dass in seinem speziellen Fall von einer **unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK** auszugehen ist.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass er in erheblicher Weise Opfer der durch die unzureichende Versorgungslage drohende Gefahr werden wird.

Nach den Angaben des Klägers im Rahmen seiner Anhörungen vor dem BAMF und im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor Gericht, denen das Gericht Glauben schenkt, wäre er unter den derzeitigen Umständen nicht in der Lage, ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren.

Der Kläger verfügt nicht über nennenswertes Vermögen. Die Familie hat ihren ohnehin geringen Grundbesitz verkauft oder bei der Flucht herrenlos zurückgelassen. Nicht verkaufter Grundbesitz dürfte nach der Flucht der Familie von Taliban oder anderen Personen in Besitz

genommen worden sein. Mögliche Rückkehrhilfen sichern das Überleben des Klägers - wie bereits ausgeführt - nicht hinreichend.

Er hat auch kein aufnahmefähiges soziales Netzwerk in Kabul oder andernorts in Afghanistan. Kein Mitglied seiner Kernfamilie lebt noch in Afghanistan, das ihn aufnehmen oder bei der Arbeitssuche unterstützen könnte. Vater und Mutter leben in der Bundesrepublik Deutschland, die Schwester im Iran. Zu entfernten Angehörigen in Afghanistan, die er nicht kennt, hat er keinen Kontakt. Bei seiner Rückkehr wäre er auf sich allein gestellt.

Schließlich hat er auch keine besondere Berufsausbildung oder Berufserfahrung, die es ihm derzeit ermöglichen würden, ein nach den oben aufgeführten Maßstäben hinreichendes Einkommen durch Arbeit zu erzielen. Er hat die Schule bis zum 15. Lebensjahr besucht und in Afghanistan in der Landwirtschaft ausgeholfen. In der Bundesrepublik Deutschland hat er als Lagerhelfer gearbeitet. Über besondere berufliche Spezialkenntnisse verfügt der Kläger nicht. Sein vorübergehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, seine zeitweise Berufstätigkeit und seine eigenständige Lebensführung begründen keine besondere Durchsetzungsfähigkeit, die ihm unter den derzeitigen Umständen irgendeinen relevanten Vorteil auf dem afghanischen Arbeitsmarkt gegenüber sonstigen Arbeitsuchenden bietet. Entsprechendes gilt für Sprachkenntnisse des Klägers.

Der Kläger wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf angewiesen, seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten in Kabul oder einer anderen großen Stadt Afghanistans zu erwirtschaften, durch die - wie bereits ausgeführt - derzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund beschränkter Verfügbarkeit, geringer Löhne und hoher Lebenshaltungskosten kein ausreichendes Einkommen erzielt werden kann, um ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren.

Nach alledem kann offen bleiben, ob und inwieweit der Kläger durch eine Knieverletzung zusätzlich am Arbeitsmarkt beeinträchtigt wäre, und, inwieweit er gegebenenfalls auch den Lebensunterhalt seiner derzeit in Schweden lebenden Ehefrau mitfinanzieren könnte. Ebenso kann offen bleiben, ob und inwieweit sich der langjährige Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland zu seinem Nachteil auswirkt.

b) Aufgrund des einheitlichen und unteilbaren Verfahrensgegenstandes des nationalen Abschiebungsverbotes bedurfte es keiner Prüfung der Voraussetzungen des **§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG** nicht mehr. Der Anspruch aus **§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG** ist bei verfassungskonformer

Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig (vgl. BayVGH, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindentallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

12.05.21
170€

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Eisenschmidt